

Durchführungs- bestimmungen für Jugendspielgemeinschaften

Anhang 4 der Jugendspielordnung des HVV

in der Fassung vom 17. Juli 2023

Inhalt

- 1 Jugendspielgemeinschaften
- 2 Allgemeines
- 3 Durchführungsbestimmungen
- 4 Schlussbestimmungen

1 Jugendspielgemeinschaften

Unbeschadet der Bestimmungen zur Bildung von Spielgemeinschaften nach Anlage 4 zur Spielordnung des Hessischen Volleyballverbands (HVV), können für den Jugendmeisterschaftsspielbetrieb Jugendspielgemeinschaften (JSG) im männlichen und/oder weiblichen Bereich von regional zueinander liegenden Vereinen gebildet werden.

2 Allgemeines

- 2.1 Der ausschließliche Zweck einer JSG ist der organisatorische Zusammenschluss der Sportvereine zur Intensivierung der Nachwuchsarbeit.
- 2.2 Eine JSG ist nur im Bereich des HVV gültig.
Die Teilnahme von Mannschaften einer JSG bei überregionalen Meisterschaften ist dennoch möglich, da alle Spielerlizenzen einer JSG auf den erstgenannten Verein ausgestellt sein müssen (siehe Ziffer 3.6). Unter diesem Vereinsnamen können Mannschaften einer JSG bei RM oder DM spielen.
- 2.3 Eine JSG kann von zwei Vereinen für einzelne Altersklassen gebildet werden. Damit soll Vereinen, die nicht genug Spieler/innen in einer bestimmten Altersklasse haben, ermöglicht werden, mit einem anderen Verein zusammen eine Mannschaft zu melden und diese als nominelle Jugendspielgemeinschaft starten zu lassen.
- 2.4 Eine JSG kann von zwei bis zu vier Vereinen gebildet werden, wenn alle Altersklassen in der JSG zusammengeführt werden.
- 2.5 Jede/r Spieler/in einer JSG muss ordentliches Mitglied in einem der zur JSG gehörenden Vereine sein.
- 2.6 Eine JSG nach Ziffer 2.4 muss ab dem zweiten Jahr des Bestehens Nachwuchsarbeit im Kleinfeldbereich nachweisen.

3 Durchführungsbestimmungen

- 3.1 Die beteiligten Vereine müssen eine Kooperationsvereinbarung abschließen ([Muster](#)).
- 3.2 Diese Vereinbarung ist vor dem Termin zur Mannschaftsmeldung bei der Leitung der Jugendkommission zu beantragen.
- 3.3 Eine JSG ist immer nur für eine Saison gültig.
- 3.4 Der erstgenannte Verein in der Kooperationsvereinbarung zeichnet für die Mannschaftsmeldung und die finanziellen Belange (Meldegelder, Strafen) gegenüber dem HVV verantwortlich.
- 3.5 Die Benennung einer Jugendspielgemeinschaft beginnt grundsätzlich mit JSG. Der Ortsname des erstgenannten Vereins muss mit im Namen der JSG erscheinen.
- 3.6 Alle Spieler/innen müssen Spielerlizenzen für den erstgenannten Verein haben.
- 3.7 Bei einer JSG nach Ziffer 2.4, muss die Anzahl der gemeldeten Mannschaften mindestens der Anzahl der beteiligten Vereine entsprechen (in Kleinfeld-Wettbewerben zählen zwei Teams als eine Mannschaft).
- 3.8 Die Bonuspunkte zum Nachweis von Jugendarbeit (nach Ziffer 7.4 Spielordnung) werden wie folgt verteilt:
 - Bei einer JSG nach Ziffer 2.3 werden die Bonuspunkte beiden Vereinen voll angerechnet.
 - Bei einer JSG nach Ziffer 2.4 werden die Bonuspunkte für die Mannschaften verdoppelt. Die Vereine teilen diese Punkte sodann im Innenverhältnis unter sich auf, anteilig auf die Spieler/innen pro Verein

4 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Fassung wurde am 30. Juli 2023 durch den Vorstand des HVV beschlossen.